



Jürgen Ullrich
Steuerberater im ETL
ADVISION-Verbund
aus Kassel, spezialisiert
auf die Beratung von
Zahnärzten

NEUE GEBÜHRENORDNUNG FÜR ZAHNÄRZTE ERFORDERT BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES DENKEN

SEIT DEM 1. JANUAR 2012 GIBT ES DIE NEUE GEBÜHRENORDNUNG FÜR ZAHNÄRZTE (GOZ). DIESE GILT FÜR DIE ABRECHNUNG GEGENÜBER DEN PRIVATEN KRANKENKASSEN, ABER AUCH GEGENÜBER GESETZLICH VERSICHERTEN, SOFERN MEHRLEISTUNGEN ODER ANDERSARTIGE VERSORGUNGEN AUF GRUNDLAGE EINER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG UND EINES HEIL- UND KOSTENPLANES ERBRACHT WURDEN.

Text Steuerberater Jürgen Ullrich

Die neue GOZ hatte schon vor ihrem Inkrafttreten bei den niedergelassenen Zahnärzten für reichlich Unruhe und Unsicherheit gesorgt. Die erhoffte und lang erwartete umfassende Erhöhung des zahnärztlichen Honorars blieb aus. Der Punktwert von 5,62421 Cent wurde unverändert übernommen. Dennoch bietet die neue GOZ viele Chancen für eine Honorarsteigerung. Das setzt jedoch voraus, dass die Leistungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten neu kalkuliert werden und die Abrechnung optimiert wird. Dazu ist es erforderlich, sich näher mit der GOZ zu beschäftigen. Dabei sollte insbesondere beachtet werden, wo der fachliche Schwerpunkt der Praxis liegt, wie die Altersstruktur des Patientenstammes aussieht, ob sich die Praxis in einem sozialen Brennpunktgebiet befindet und wie hoch der Anteil von Privatpatienten ist.

ALTERNATIV- UND MEHRLEISTUNGEN BEI GESETZLICH VERSICHERTEN ABRECHENBAR

Auch bei gesetzlich Versicherten kann in vielen Fällen nach der GOZ abgerechnet werden. Voraussetzung ist aber stets eine schriftliche Vereinbarung auf Grundlage eines Heil- und Kostenplanes. Damit können zum Beispiel alternative Füllungen gewählt werden, ohne dass der Anspruch auf eine Sachleistung nach dem BEMA verlorengelht.

Gleiches gilt für Zahnersatzversorgungen. Auch hier kann eine höherwertige Versorgung gewählt werden, zum Beispiel statt einer „Kassenskrone“ die Vollkeramik-Krone. Entscheidet sich ein gesetzlich Versicherter dafür, dann wird die Mehrleistung nach Nr. 2210 GOZ mit 217,06 Euro bei einem Steigerungsfaktor von 2,3 berechnet. Die gesetzliche Krankenkasse zahlt den Festzuschuss, so dass der gesetzlich Versicherte nur den Differenzbetrag begleichen muss.

Ein gesetzlich-versicherter Patient kann aber auch eine andersartige Leistung anstelle der Regelversorgung wählen, zum Beispiel eine festsitzende Brücke anstatt einer Modellgussprothese. Darüber hinaus können verschiedene Leistungen, die nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören, mit dem gesetzlich Versicherten vereinbart und nach GOZ abgerechnet werden.

Doch Vorsicht: Das Zuzahlungsverbot für vertragszahnärztliche Leistungen ist zwingend zu beachten. Daher ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Zusatzvereinbarung zulässig. Dennoch verbirgt sich hier ein Honorarsteigerungspotenzial, welches nicht ungenutzt bleiben sollte.

ZIELLEISTUNGSPRINZIP DER GOZ FÜHRT ZU ABRECHNUNGSPROBLEMEN

Bei privat Versicherten lohnt es sich in jedem Fall, die Möglichkeiten der neuen GOZ zu nutzen. Die befürchteten Honorareinbußen bleiben dann aus. Zwar dürfen bestimmte selbständige Leistungen, für die die GOZ eine eigenständige Gebührenposition vorsieht, nicht separat abgerechnet werden, da sie bereits notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung sind. So sieht es das Zielleistungsprinzip des § 4 Abs. 2 GOZ vor. Doch dieses greift nicht immer. Um kein Abrechnungspotenzial zu verschenken, ist es sinnvoll, die GOZ und ihre Kommentierungen dahingehend genauer zu lesen. Denn oft können Gebührenpositionen doch kombiniert werden. Darauf weist die Bundeszahnärztekammer in ihrer Kommentierung hin. Die privaten Krankenversicherungen sehen das jedoch nicht immer so. Sie sind wesentlich restriktiver. Damit sind Streitigkeiten und Erstattungsschwierigkeiten vorprogrammiert.

Ein Beispiel aus der täglichen Praxis des Zahnarztes ist die Trepanation eines Zahnes als selbständige Leistung (Nr. 2390 GOZ). Bei einem Steigerungsfaktor von 2,3 ergibt sich ein Honorar von 8,41 Euro. Als Einzelhonorar nicht sehr viel, jedoch bezogen auf eine monatliche Abrechnung oder das Jahreshonorar spielt es schon eine Rolle, wie oft die Gebührensiffer einzeln abgerechnet werden kann. Die privaten Krankenkassen meinen nämlich, dass die Trepanation nur im Rahmen einer Notfallbehandlung berechnungsfähig ist und neben anderen endodontischen Maßnahmen (Nrn. 2350, 2360, 2380, 2410, 2430 und 2440 GOZ) nicht gesondert abgerechnet werden darf. Ganz anders kommentiert die Bundeszahnärztekammer. Nach deren Auffassung ist die selbständige Leistung der Trepanation mit der Eröffnung des koronalen Pulpenvakuums abgeschlossen. Auch wenn weitere endodontische Maßnahmen im Anschluss an die Trepanation durchgeführt werden,

kann die Trepanation gesondert berechnet werden. Es bleibt also abzuwarten, ob es zu einer Annäherung zwischen privaten Krankenkassen und Bundeszahnärztekammer kommt.

VARIABLE HONORARKALKULATION DURCH ANALOGBEWERTUNG

Wie nach der alten GOZ können nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Leistungen im Wege der Analogiebewertung abgerechnet werden, indem nach § 6 Abs. 1 GOZ eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Gebührenposition angesetzt wird. Welche Gebührensiffer herangezogen wird, ist nicht festgeschrieben, sondern steht jedem Zahnarzt frei. Dafür muss der Zahnarzt natürlich seinen Stundensatz kennen, denn nur dann kann er die nach seinem Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Position finden. Zudem bietet die Anpassung des Steigerungsfaktors weitere Spielräume. Anstelle eines Einheitsfaktors, zum Beispiel des mittleren Steigerungsfaktors von 2,3, können individuelle patientenbezogene und praxisspezifische Steigerungsfaktoren treten. Bei Steigerungsfaktoren über 2,3 und bis 3,5 muss der höhere Faktor jedoch begründet werden. Steigerungsfaktoren, die das 3,5-fache übersteigen, erfordern zusätzlich eine

schriftliche Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient über eine abweichende Gebührenhöhe.

HINWEIS

Wer sein Honorar steigern will, muss handeln und die Möglichkeiten von GOZ und BEMA nutzen! Damit auch Sie weiterhin betriebswirtschaftlich und rentabel wirtschaften, empfehlen wir Ihnen, systematisch alle Gebührenpositionen für den Praxisalltag (neu) zu kalkulieren. Lassen Sie sich Ihre Stundensätze anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen ermitteln und nutzen sie diese als Zielgröße bei der Honorarkalkulation. Gleichzeitig zeigen Ihnen detaillierte betriebswirtschaftliche Auswertungen, mit welchen Leistungen Sie Gewinne erzielen und wo Kosten eingespart werden können. Wir unterstützen Sie dabei gern und beraten Sie in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. *DB*

KONTAKT ETL ADVISA Kassel

TELEFON 0561 70 735-0

E-MAIL info-advisa-kassel@et1.de

INTERNETADRESSE www.advisa-kassel.de

Anzeige

© eyco - fovolia.com



semperdent

89€

Anbeiß-Preise

NEM-Krone-Vollverblendet
inklusive Arbeitsvorbereitung,
Mwst. und zzgl. Versand

www.semperdent.de

Sie haben einen Faible für exquisite Angebote?



Dann ist dieses Angebot die Krönung, denn unsere Qualität ist erstklassig.